



Gartenparzellennumme
r
Namen
Größe

Kleingartenordnung Kleingartenverein „Flugplatz Übigau e.V.“

Stand: Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung im November
2010



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kleingärtnerische Bodennutzung und Pflege der Anlage
- § 3 Die Nutzung des Kleingartens
- § 4 Bauliche Anlagen in Kleingärten
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Allgemeine Pflichten und Festlegungen
- § 8 jährliche Arbeitspflichtstunde
- § 9 Zuwiderhandlungen
- § 10 Kündigungsfristen
- § 11 Inkrafttreten

Ausgabe
e
2010

Gesetzliche Grundlagen für die vorliegende Kleingartenordnung:

- Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 und folgende Ergänzungen und Änderungen
- die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.
- Kleingartenrahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden
- Generalpachtvertrag
- Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung)
- Beschlüsse der JHV und des Vorstandes

Der Vorstand ist laut der Satzung des KGV berechtigt erforderliche Veränderungen an der Kleingartenordnung nach Gesetzesveränderungen und daraus resultierenden Vorstandsbeschlüssen satzungsgemäß vorzunehmen und der Mitgliedschaft zur Kenntnis zu geben.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Kleingartenanlage des Kleingartenvereins „Flugplatz Übigau“ e.V. Sie ist als Bestandteil des öffentlichen Grüns eine öffentliche Anlage der Stadt Dresden. Die Kleingartenordnung gilt für die Mitglieder des Kleingartenvereins „Flugplatz Übigau e.V.“, Washingtonstraße 34, 01139 Dresden.

§ 2

Kleingärtnerische Bodennutzung und Pflege der Anlage

2.1. Kleingärtnerische Bodennutzung

Die kleingärtnerische Bodennutzung dient der sinnvollen Freizeitgestaltung und körperlich aktiven Erholung und umfasst den Anbau von Gemüse, Baum- und Beerenobst, Gewürz- und Zierpflanzen. Sie erfordert die intensive Nutzung des Bodens und die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, die Pflege und den Schutz des Bodens sowie die Errichtung zweckdienlicher baulicher Anlagen für die Erholung. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen, gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BkleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen. Die Kleingärtner sollen in besonderer Weise dazu beitragen, dass die Natur in ihrem Bestand erhalten bleibt. Der Vorstand übt mit Verwaltungsauftrag des Stadtverband Dresdner Gartenfreunde und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, Anleitung und Kontrolle aus. Das Land wird gemeinschaftlich durch die Mitglieder des Kleingartenvereins genutzt.

2.2. Nutzung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen

Zur gemeinschaftlichen Nutzung durch die Vereinsmitglieder steht folgendes Eigentum des Kleingartenvereins "Flugplatz Übigau " e.V. zur Verfügung:

- das Spartenheim;
- die Elektroenergieanlage bis zu den Verteilerstellen in den Gärten;
- die Wasserzuleitungsanlage in der Anlage, sie endet vor der Wasseruhr und deren Verbindungen zur Wasseranlage.
- diverse Werkzeuge und Arbeitsgeräte für Handwerksarbeiten;
- Winterdienstfahrzeuge
- der Gartenzaun entlang der Scharfenberger Straße und vom Rundweg,
- Pflichtgebote aus den Anliegerpflichten entlang der Scharfenberger- und der Washingtonstraße
- die Wege, die Wirtschaftsstraße von der Washingtonstraße bis zum Spartenheim
- der Platz vor dem Spartenheim mit Spielplatz, sonstige Grünflächen
- die Lagerschuppen

2.3. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind mit größter Schonung zu behandeln, um Beschädigungen zu verhindern. Für Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten, zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seine Gäste oder in seinem Auftrag handelnde Personen verursacht werden, ist der Nutzungsberechtigte haftbar und nach der Gesetzgebung des BGB zu Ersatz verpflichtet.

§ 3

Die Nutzung des Kleingartens

3.1. Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich durch den Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe ist kurzfristig gestattet. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

3.2. Der Kleingarten ist ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in einem guten Kulturzustand zu halten. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Kleingärtners und seiner Angehörigen dient. Obstbäume, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau vorbehalten.

3.3. Die Anpflanzung und der Aufwuchs von ausgesamten Park-, Friedhof- und Waldbäumen ist nicht gestattet. Walnussbäume sind nicht erlaubt. Solche Gehölze sind spätestens bei Pächterwechsel, oder nach Anordnungen durch den Vorstand, zu entfernen. An Ziergehölzen und Sträuchern sind nur halbhohe Arten und Sorten von maximal 2,50 m zulässig. Lebensbaum (Thuja), ist bei einem Pächterwechsel zu entfernen. Die Schnittmaßnahmen sind auf eine Höhe von 2,50 m zu begrenzen. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind vorzugsweise Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, anzupflanzen. Halbstämme können gegebenenfalls als Schattenspender gepflanzt werden. Giftige Pflanzen sind auf Gemeinschaftsflächen verboten. In Kleingärten sind diese nur zulässig, sofern Pflanzen oder Früchte für Außenstehende nicht zu erreichen sind.

Die Anpflanzung von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet. Feuerbrand ist Meldepflichtig.

Der Feuerbrand ist eine der gefährlichsten Kernobstkrankheiten. Daher dürfen die hochanfälligen Wirtspflanzen dieser Krankheit, welche keinen kleingärtnerischen Nutzen haben, nicht in Kleingartenanlagen kultiviert werden.

Verbotene Gattungen sind: Glanzmispel (Photinia), Zwergmispel (Cotoneaster), Weiß- und Rotdorn (Crataegus), Feuedorn (Pyracantha).

Bei Erkennen der Krankheit in der Kleingartenanlage ist umgehend folgende Dienststelle zu informieren:
 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Referat Pflanzengesundheit
 Waldheimer Str. 219, 01683 Nossen
 Tel.: 035242 631-9300 oder -930

3.4. Zur Pflanzung von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich.

	Empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
Niederstämme bis 60 cm:		
<i>Apfel</i>	2,50-3,00	2,00
<i>Birne</i>	3,00-4,00	2,00
<i>Quitte</i>	2,50-3,00	2,00
<i>Sauerkirsche</i>	4,00-5,00	2,00
<i>Pflaume</i>	3,50-4,00	2,00
<i>Pfirsich</i>	3,00	2,00
<i>Süßkirsche (Einzelbaum)</i>	3,00	2,00
<i>Obstgehölze in Heckenform schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen</i>		2,00
<i>Johannisbeerbüsche schwarz</i>	1,50-2,00	1,25
<i>Johannisbeerbüsche rot und weiß</i>	1,50-2,00	1,25
<i>Johannisbeerstämmchen</i>	1,00-1,25	1,00
<i>Stachelbeerbüsche u. -stämmchen</i>	1,00-1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Gerüsterziehung:		
<i>Himbeeren</i>	0,40-0,50	0,75
<i>Brombeeren rankend</i>	2,00	1,00
<i>Brombeeren aufrecht</i>	1,00	0,75
<i>Reben</i>	1,30	0,70

Ziergehölze und Hecken	1,00	1,00
Viertelstämme bzw. Halbstämme	3,00	3,00

3.5. Heckenpflanzen sind zeitlich nach den gültigen Ordnungen zu schneiden, dabei ist die Brutzeit der Vögel zu beachten.

Form- und damit verbundener Rückschnitt sind vom Verbot ausgenommen. Die zulässigen Heckenhöhen und täglichen Schnittzeiten sind einzuhalten.

3.6. Schädlingsbekämpfung: Nach Möglichkeit ist auf den Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel (Insektizide, Herbizide, Fungizide u.Ä.) zu verzichten. Vorrangig sollten natürliche Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden, wie Schutz von Nützlingen, Ablesen von Schädlingen, Einsatz natürlicher Spritzbrühen (Brennnessel).

Weiterhin gilt zur Bodenpflege und Pflanzenbestand: Die Beachtung von Fruchtfolge und Pflanzenverträglichkeit, Baumpflege, -schnitt, Beseitigung von mit Schädlingen befallenem Laub (keine Kompostierung).

§ 4

Bauliche Anlagen in Kleingärten

4.1. Nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes ist im Kleingarten ein Baukörper in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Er darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Nach § 20a Nr.7 Bundeskleingartengesetz sind vor dem Wirksamwerden des Beitrittes (3. Oktober 1990) rechtmäßig errichtete Gartenlauben, die die vorgenannte Größe überschreiten oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienenden baulichen Anlagen auch weiterhin zur Nutzung zugelassen.

4.2. Das Dach der Laube ist ortsspezifisch zu gestalten und dem vorhandenen Bestand anzupassen bzw. muss der Planung der Kleingartenanlage entsprechen. Als Laubenhöhe (Firsthöhe) werden maximal 3,80 m und eine minimale Traufhöhe von 1,50 m festgelegt. Die Errichtung von Nebengebäuden wie Garagen, Schuppen, Geräteraum usw. sind nicht zulässig. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,50 m von den Nachbargrenzen einzuhalten.

4.3. Der Kleingartenbenutzer ist verpflichtet, jede beabsichtigte Baumaßnahme in seiner Parzelle schriftlich, mit einer zeichnerischen Darstellung, beim Vorstand zu beantragen (doppelte Ausfertigung). Ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes darf mit der

Errichtung, Veränderung des Bauwerkes nicht begonnen werden. Bauten ohne Genehmigung sind zu entfernen.

4.4. Größere Spielgeräte sind feste Bauten im Kleingarten und bedürfen der Baugenehmigung durch den Vorstand. Es sind die Grundmasse von 2,5 m² nicht zu überschreiten. In der Höhe sind 2 Meter bindend. Der Gesamteindruck muss der kleingärtnerischen Gestaltung des Gartens entsprechen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Bis zum 12. Lebensjahr der Kinder dürfen sie von diesen genutzt werden. Sie sind, wenn notwendig, nach den gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig vom Kleingärtner zu prüfen und zu warten. Auf Verlangen ist das Prüfprotokoll dem Vorstand vorzulegen. Die Nutzung in den Ruhezeiten ist nicht gestattet. Eine Lärmbelästigung durch die Nutzung ist auszuschließen. Bauten ohne erforderliche Genehmigung sind zu Lasten des Mitgliedes entfernen.

4.5. Ein Kleingewächshaus oder Plastfolienzelte dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Die Größe ist bis zu einer maximalen Grundfläche von 12 m² zulässig. Eine nicht diesem Zweck entsprechende Verwendung ist nicht gestattet.

4.6. Einfache Sickergruben sind verboten. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Kleingärtner ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Aufstellung von Chemietoiletten ist im Kleingarten unerwünscht. Für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

4.7. Die Errichtung und Betreibung von Anlagen zur Versorgung mit Strom, Wasser oder Flüssiggas unterliegen den Bestimmungen der jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften. Flüssiggas darf nur bis zu einer Flaschengröße von 11 kg verwendet werden. Die Pflege und Wartung gehört zu den Pflichten des Unterpächters. Der Austausch der Wasseruhr und des Stromzählers erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen in Absprache mit den Technikern des Vorstandes. Eigenmächtiger Ausbau, Abänderungen und Manipulationen in jeder Form werden strafrechtlich zur Anzeige gebracht und ziehen den Ausschluss aus dem Verein nach sich.

4.8. Die Errichtung von Swimmingpools im Kleingarten ist nicht gestattet.

Transportable Badebecken können in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September aufgestellt werden. Die maximale Größe von 3,60 m Durchmesser und 0,4 m Tiefe darf dabei nicht überschritten werden. Die Anwendung umweltschädlicher Zusätze ist nicht erlaubt. Regelungen zu bereits bestehenden Badebecken kann der Generalpächter treffen. Die Anlage eines künstlichen Teiches ist bis

zu einer Größe von 4 m² mit flachem Randbereich ist möglich. Dieser sollte als Feuchtbiotop gestaltet werden.

4.9. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton hergestellt werden. Jegliches versiegeln des Bodens ist zu unterlassen

Einfassungen, Wege und Gartentore innerhalb des Kleingartens müssen dem Gesamtbild der Anlage entsprechen.

4.10. Das Anbringen von technischen Empfangseinrichtungen (Antennen, Parabolspiegel) entspricht nicht dem Gebot der einfachen Ausstattung einer Laube in einem Kleingarten. Sämtliche diesbezügliche Einrichtungen sollten unauffällig, Antennen zum Beispiel innerhalb des Gebäudes, installiert werden.

§ 5

Tierhaltung

5.1. Grundsätzlich zählt die Kleintierhaltung nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit vor dem Wirksamwerden des Beitritts (3. Oktober 1990) bereits Kleintierhaltung erfolgte, bleibt diese unberührt, sofern sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört. (siehe § 20 a Nr. 7 Bundeskleingartengesetz).

5.2. Das Halten von Hunden und Katzen in Kleingartenanlagen ist nicht gestattet. Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen, beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Hundekot ist vom Tierhalter zu entfernen. Zuwiderhandlungen führen zu Haus bzw. Gartenverbot für den Halter.

5.3. Zulässig ist eine Bienenhaltung, dabei sollten die Bienenstände am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Der jeweilige Imker hat eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 6

Datenschutz

6.1. Der Datenschutz ist ein wichtiger Bestandteil unseres Vereinslebens. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind an die gesetzlich vorgegebenen Bestimmungen fortlaufend anzupassen. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte eines jeden Mitgliedes ist oberstes Gebot.

6.2. Sollten mehr als 9 Personen zu elektronischen Daten der Mitgliedschaft Bezug haben, ist ein Datenschutzbeauftragter erforderlich. Der Datenschutzbeauftragte des Vereins überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen vom Verein, insbesondere des Vorstandes zum Datenschutz.

6.3. Es ist nicht gestattet;

- Jahresrechnungen
- Nennung von Zahlungsschuldnern in jeder Form
- Abmahnungen und Kündigungen
- Auseinandersetzungen mit einzelnen Pächtern/Vereinsmitgliedern
- Infoschreiben mit parzellengenauer Auflistung der, bei einer Begehung festgestellten Mängel

in jeder Form zu veröffentlichen.

6.4. Eine ähnliche Vorgehensweise gilt auch für die Gestaltung der Webseiten. Alles was nicht in den Schaukasten gehört, gehört auch nicht auf eine öffentlich zugängliche Webseite. Bei einem Schriftverkehr ist vorher die Genehmigung zur Datenspeicherung einzuholen. Wird keine Genehmigung erteilt, darf der Schriftverkehr nicht stattfinden können.

6.5. Personen dürfen wir nur mit deren Zustimmung fotografieren. Auch die Namensnennung und Veröffentlichung des Bildes dürfen nur mit Zustimmung erfolgen. Eine erfolgte Zustimmung kann später widerrufen werden kann.

6.6. Fotografieren einer Parzelle von außen unterliegt nicht dem Datenschutz. Es sollte trotzdem verständnisvoll damit umgegangen werden.

6.7. Im Zusammenhang mit dem Neubau oder Veränderung von Baulichkeiten ist es sinnvoll, den Zustand bildlich zu dokumentieren. Insbesondere in Streitfällen ist es aber unumgänglich, streitgegenständliche Sachverhalte zu dokumentieren, also Beweise zu sichern. Wenn der betreffende Pächter nicht anwesend ist oder seine Zustimmung verweigert, darf der Vorstand das Pachtgrundstück nicht betreten, auch nicht um Fotos zu machen! Fotos vom Weg oder der Nachbarparzelle aus sind hingegen zulässig.

§ 7

Allgemeine Pflichten und Festlegungen

7.1. Die festgelegten Grenzen eines Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten und zu wahren. Vorhandene Grenzmarkierungen bzw. Einfriedungen sind zu pflegen. Alle Kleingartenbenutzer haben ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, dass keine Nachteile und Belästigungen entstehen.

7.2. Wege, Spielflächen und Spielgeräte sind sauber zu halten. Abfälle gehören in Papierkörbe.

7.3. Die Beseitigung von Müll und Abwasser hat entsprechend den Festlegungen des Vereins, den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Stadtordnung zu erfolgen. Das Hinüberwerfen und Ablagern von Abfällen, Steinen usw. in Nachbargärten, öffentliche Bereiche der Anlage und auf angrenzendes Gelände, Wege usw. sowie das Ableiten von Schmutz- und Regenwasser ist unzulässig. Gartenabfälle und Stalldung sind sachgemäß zu kompostieren.

Müll, Abfälle, Bauschutt, Holzabfälle sind durch die Pächter in eigener Zuständigkeit zu entsorgen. Die Anlage der Stadtreinigung, Scharfenberger Straße, sollte genutzt werden.

7.4. Das Abstellen, Waschen, Pflegen und Instandhaltung von Kfz. in Kleingärten ist nicht gestattet.

7.5. Angefahrene Dünger, Erde, Baumaterialien, abgekippter Kies usw. sind umgehend von den Wegen zu entfernen.

7.6. In dem Vereinsgelände und in den Kleigärten ist jeder Umgang mit Luftdruckwaffen verboten.

7.7. Die Entnahme von Wasser erfolgt aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Die Anordnungen der zuständigen Organe der Wasserwirtschaft und die Mitgliederbeschlüsse des Vereins sind einzuhalten. Jeder Nutzer darf nur über den Anschluss einer Wasseruhr Wasser aus dem Netz des Vereins entnehmen. Die Begleichung der entnommenen Wassermenge erfolgt nach den Tarifen der Anbieter, die dem Verein in Rechnung gestellt werden. Das gilt Analog für die Entnahme von Energie über Unterzähler. Verluste in der Vereinsanlage sind von der Mitgliedschaft, aufgeschlüsselt pro Parzelle, zu tragen.

7.8. Störungen der festgelegten Ruhezeiten sind zu vermeiden. Der Unterpächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Über die Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelästigung entscheidet der Verein, unter Beachtung der örtlichen Vorschriften.

Die Ruhezeiten sind täglich von 19.00 bis 07.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und sie sind verbindlich einzuhalten. Entsprechend Gesetzesgrundlage sind die jeweils gültigen Zeiten aus dem Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zu entnehmen. Geräte und Maschinen wie, Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser, Laubsammler dürfen nach dem BImSchG an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden.

Nachkommend der Beschlüsse auf den Jahreshauptversammlungen 2005, 2011 und 2016 für unseren Kleingartenverein ist generell die Benutzen von lauten und damit störenden Arbeitsgeräten (Vorgabe des Geräuschpegels aus dem Bundesimmissionsschutzgesetzes beachten) in der Mittagsruhe nicht gestattet. Das Benutzen von Arbeitsgeräten (Motorsägen, Häcksler, Rasenmäher, Motor-, und Bohrhämmer und anderer elektr. Geräte) ist nur wochentäglich von Montag bis Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Am Samstag ist das Benutzen von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet, die Mittagsruhe ist dabei einzuhalten.

An Sonn- und Feiertagen besteht generell Benutzerverbot für diese Gartengeräte. Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen.

Das Benutzen der Spielfläche vor dem Spartenheim ist täglich nur in den Zeiten von 08.00 Uhr - 13.00 Uhr und 15.00 Uhr - 20.00 Uhr gestattet. Ballspiele jeglicher Art sind dabei nicht bewilligt.

7.9. Verbrennen von kompostierbaren Abfällen ist ganzjährig verboten. Das Betreiben von Herden und Öfen in den Lauben ist zulässig, wenn die Brandschutzbestimmungen eingehalten werden und ein Gutachten des zuständigen Sachverständigen vorliegt, das nicht älter als zwei Jahre ist. Bei einem Neubau einer Laube ist die Installation von Herden und Öfen, welche mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, untersagt. Beim Verbrennen in offenen Feuerstellen ist trockenes, handelsübliches Material zu verwenden. Beschichtetes Holz darf nicht verbrannt werden. Rauchbelästigungen sind zu vermeiden.

7.10. Die Kleingartenanlage ist als Bestandteil des öffentlichen Grüns eine öffentliche Anlage. Die Öffnungszeiten der Gartenanlagen legen der Vorstand des Stadtverbandes und die Vorstände der Kleingartenvereine im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Dresden fest. Sollten keine anderen Festlegungen getroffen sein, gilt: „Außentüren des Vereins sind ständig geschlossen zu halten. Das Haupttor hat in den Monaten April bis Oktober in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 täglich geöffnet zu sein, in der übrigen Zeit ist es verschlossen zu halten.“

7.11. Die Benutzung der Wege innerhalb der Kleingartenanlage mit Lieferfahrzeugen, Kraftwagen, Krafträdern und Fahrrädern, außer auf dem Wirtschaftsweg von genehmigten Fahrzeugen, ist nicht gestattet. Radfahren ist in der gesamten Sparte verboten. Eltern haben diesbezüglich auf ihre Kinder einzuwirken. In Ausnahmefällen ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Der Wirtschaftsweg vor der Anlage von der Washingtonstraße bis zum Vereinsheim ist frei zu halten, es besteht Parkverbot! Diese Anfahrt ist ein Rettungsweg zur ersten Hilfeleistung, Behindertentransporte und für Fahrdienste. Auf den sonstigen Fußwegen und Grünflächen vor dem Vereinsgelände besteht Halteverbot. Alle Wege sind für den Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei, zum Schutz unserer Mitglieder. Verstöße werden durch das Ordnungsamt der Stadt Dresden und bei entstandener Schädigung des Ansehens des Vereins nach unserer Satzung geahndet. Der Platz vor dem Tor am Hundeverein kann zum Be- und Entladen genutzt werden. Hier gilt Parkverbot und es sind die gesetzlichen Ladezeiten einzuhalten. Bei größeren Anlieferungen an Gartenfreunde sind die Möglichkeiten mit dem Vorstand vorher abzuklären. Die Parkflächen vor der Rampe des Vereinsheimes stehen dem jeweiligen Nutzer des Vereinsheimes und dem Vorstand zur Verfügung. Gartenfreunde können sie gleichzeitig für soziale Dienstleistungen, zur Anlieferung und Entsorgung von Material, alles in Absprache und mit Genehmigung des Vorstandes, nutzen.

7.12. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten auf öffentlichen Flächen innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht gestattet.

7.13. Das Vereinsheim wird zur Gestaltung des Vereinslebens genutzt und der Erhalt dieser Stätte ist ein wichtiger Nachweis für unsere Gemeinnützigkeit. Der Verwendungszweck sind Vereinsversammlungen, Fachberatung, Schulung der Mitglieder, deren Gäste und anderer Vereine. Nur zu vereinbarten Zwecken darf das Vereinsheim unterverpachtet werden. Eine andere Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Die Unterverpachtung des Spartenheimes, besonders zur gastronomischen Nutzung, kann nur der Vorstand beschließen. Die PolVO Sicherheit und Ordnung, das Gaststättengesetz, das Jugendschutzgesetz und sonstige Verordnungen sind einzuhalten.

7.14. Gewerbliche Betätigung, Handel, Verkauf und Ausschank von Getränken, auch bei vorliegender Gewerbeerlaubnis, sind im Kleingarten nicht erlaubt.

7.15. Anbringen von Firmenschildern, persönliche Meinungsäußerungen in plakativer Form jeder Art, Außenwerbung in der gesamten Kleingartenanlage durch Mitglieder, sind unzulässig.

7.16. Jeder Neupächter eines Gartens hat eine Kautions von 200,- € zu zahlen. Bei Aufgabe des Gartens erfolgt die Rückzahlung der Kautions bis spätestens 1 Monat danach. Bei aufgetretenen Schulden werden sie mit der Kautions verrechnet.

7.17. Modelbahnen sind erlaubt, wenn die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

7.18. Drohnen und ähnliche Flugobjekte dürfen nur im eigenen Garten in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr eingesetzt werden, dabei ist die gesetzliche Flughöhe einzuhalten.

§ 8

Jährliche Arbeitspflichtstunden

8.1. Die Arbeitsaufgaben werden von den Einsatzleitern nach den Maßgaben des Vorstandes vergeben. Dabei sind die möglichen körperlichen Voraussetzungen des Mitgliedes zu beachten.

8.2. Mitglieder bis zum 65. Lebensjahr leisten jährlich mindestens 9 Stunden. Mitglieder im Alter von 65 bis Vollendung des 75. Lebensjahres leisten mindestens 6 Stunden jährlich. Mitglieder ab 75 Jahre leisten keine Arbeitspflichtstunden.

8.3. Pro Garten und Einsatztag sind nur 2 Personen zugelassen.

8.4. Personen unter 16 Jahren dürfen zur Ableistung der Arbeitsstunden nicht herangezogen werden!

8.5. Für nichtgeleistete Pflichtstunden ist ein Betrag von 15 Euro/Std. zu entrichten.

8.6. Im Kalenderjahr mehrgeleistete Stunden sind nicht ins kommende Mitgliedsjahr übertragbar.

§ 9

Zuwiderhandlungen

9.1. Zuwiderhandlungen gegen diese Kleingartenordnung werden auf der Grundlage der Satzung des Vereins geahndet. Kommt der Unterpächter den sich aus dieser Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung mit Androhung berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Verstöße gegen die Kleingartenordnung sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen.

9.2. Bei Zahlungsverzug von zu leistenden Beiträgen, Ersatzleistung von Pflichtstunden und Umlagen nach § 5 (5) der Satzung, erfolgt bei Mahnung eine Inrechnungstellung von 10,- € Gebühr, pro Mahnung.

9.3. Weitere nicht aufgeführte Verstöße gegen die Satzung und der Kleingartenordnung können vom Vorstand mit Gebühren in Höhe von 10 € bis zu 100 € bestraft werden. Bei mehr als 10 €, ist dem Betroffenen rechtliches Gehör vor dem Vorstand zu gewähren. Sollte weiterhin keine Einigung erfolgen, ist das Schiedsgericht des Vereins aufzufordern.

9.4. Fortgesetzte Verstöße, ebenso Mahnungen, Abmahnungen können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

9.5. Für alle entstandenen Schäden gegenüber dem Verein ist der Verursacher gemäß der Gesetzgebung des BGB der Bundesrepublik Deutschland zum Ersatz verpflichtet.

§ 10

Kündigungsfristen

10.1. Bezüglich der Kündigungsfrist sind die im Unterpachtvertrag festgelegten Zeitpunkte maßgebend.

10.2. Bei neueren Pachtverträgen sind die gültigen gesetzlichen Fristen einzuhalten und in dem Unterpachtvertrag festzuhalten.

§ 11

Inkrafttreten

11.1. Sie tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung im November 2017 in Kraft.

11.2. Ergänzungen aus dem Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG), der Kleingartenrahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden und des Landes Sachsen wurden 2016 durch den Vorstand ergänzend aufgenommen. Diese Neufassung der Kleingartenordnung wurde von Herrn Hans Gerhard Griesbach anlässlich der JHV 2017 erstellt und von der JHV 2017 genehmigt.

11.3. Der § 6 der Kleingartenordnung wurde nach Festlegungen des Eigentümers und des Generalpächters unserer Anlage am 25.05.2018 in diese aufgenommen und tritt sofort in Kraft.

11.4. Der Vorstand des KGV "Flugplatz Übigau" gibt keine Gewähr für die Aktualität. Zu verändern, zu ergänzen, zu löschen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Urhebers nicht gestattet. Das gilt auch für Vervielfältigungen der Ordnung in seiner Gesamtheit und von teilweisen Auszügen.

Christian Börner
Vorsitzender des Kleingartenvereins
„Flugplatz Übigau e.V.“

Anlage Gehölze

(teilweise Übernahme aus der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom Dezember 2014)

Der Gehölzbestand einer Kleingartenanlage ist locker und muss durch schwachwachsende Obstbäume geprägt sein. Um eine weiterführende kleingärtnerische Nutzung zu gewährleisten, insbesondere den Anbau von Gemüse, ist es auf Grund von Schattenwirkung und Wurzeldruck im Kleingarten verboten, solche Gehölze anzupflanzen, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3m überschreiten (außer Obst- und Wildobstgehölze. Dazu zählen vor allem Gehölze, die nicht dem Charakter von Kleingärten entsprechen, unter anderem Wald-, Park- und Friedhofsgehölze, alle Arten von Wacholder (*Juniperus*), Fichte (*Picea*), Tanne (*Abies*), Eibe (*Taxus*), Kiefer (*Pinus*), Zeder (*Cedrus*), Scheinzypresse (*Chamaecyparis*), Zypresse (*Cupressus*), Mammutbaum (*Sequoia*), Urweltmammutbaum (*Metasequoia*), Riesmammutbaum (*Sequoiadendron*), Douglasie (*Pseudotsuga*), Lärche (*Larix*), Helmlocktanne (*Tsuga*), Schirmtanne (*Sciadopitis*) und Aukarien (*Aucaria*), sowie Arten von Ahorn (*Acer*), Birke (*Betulus*), Buche (*Fagus*, *Carpinus*), Eiche (*Quercus*), Esche (*Fraxinus*), Erle (*Alnus*), Essigbaum (*Rhus*), Ginko (*Ginko*), Goldregen (*Laburnum*), Kastanie (*Castanea*), Pappel (*Populus*), Platane (*Platanus*), Robinie (*Robinia*),

Roskastanie (*Aesculus*), Walnuss (*Juglans*), Weide (*Salix*) und Arten weiterer Gattungen.

Die verbleibenden Arten, Blütensträucher und andere Ziergehölze, sind durch Schnittmaßnahmen auf eine Höhe von 2,50 m zu begrenzen. Auf Grund ihrer starken Wuchskraft ist es außerdem nicht gestattet, Bambusgewächse (*Bambuseae*) und Chinaschilf (*Miscanthus*) im Kleingarten zu pflanzen.

Die Bepflanzung der Gemeinschaftsflächen muss so erfolgen, dass die kleingärtnerische Nutzung der anliegenden Gärten nicht beeinträchtigt ist und der Charakter einer Kleingartenanlage erhalten bleibt.

Das Pflanzen von Obst- und Wildobstgehölzen ist ausdrücklich erwünscht.

.....

.....

